



Aktiengesellschaft, Minimalanforderungen Errichtungsakt (Art. 44 HRegV)

1. Gründer/innen:

- mindestens ein Gründer bzw. eine Gründerin (Art. 625 OR);
- Nennung von Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Heimatort bzw. Staatsangehörigkeit, Wohnort der Gründer und gegebenenfalls ihrer Vertreter, bei juristischen Personen von Namen bzw. Firma, Rechtsform und Sitz.

2. Erklärungen gemäss Art. 629 Abs. 1 OR:

- Gründung einer Aktiengesellschaft;
- Festlegung der Statuten;
- Bestellung des Verwaltungsrates;
- Bestellung der Revisionsstelle (Unabhängigkeit), sofern kein Verzicht auf eingeschränkte Revision.

3. Zeichnung der Aktien gemäss Art. 630 OR:

- Angabe von Anzahl, Nennwert, Art, Kategorie und Ausgabebetrag (Nennwert plus Agio);
- bedingungslose Verpflichtung, eine dem Ausgabebetrag (Nennwert plus Agio) entsprechende Einlage zu leisten.

4. Feststellungen gemäss Art. 629 Abs. 2 OR:

- sämtliche Aktien gültig gezeichnet;
- versprochene Einlagen entsprechen dem gesamtem Ausgabebetrag;
- gesetzliche und statutarische Anforderungen an die Leistung der Einlagen sind erfüllt.

5. Formerfordernisse:

- Unterschrift der Gründer bzw. deren Vertreter;
- Nennung der einzelnen Belege (vgl. Ziff. 6) durch die Urkundsperson;
- Bestätigung der Urkundsperson, dass die Belege (vgl. Ziff. 6) ihr und den Gründern vorgelegen haben;
- Stempel und Unterschrift der Urkundsperson.

6. Beilagen:

- Statuten;
- Bescheinigung des Bankinstituts, sofern nicht in öffentlicher Urkunde bezeichnet (bei Barliberierung);
- Gründungsbericht (bei Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbeständen oder besonderen Vorteilen);
- Prüfungsbestätigung (bei Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbeständen oder besonderen Vorteilen);
- Sacheinlageverträge (bei Sacheinlagen);
- bereits vorliegende Sachübernahmeverträge (bei Sachübernahmen).